

Statuten 2026

1. Name und Sitz

Das Instrumentalkollegium Bern (IKB) ist ein Verein von Amateurmusiker*innen im Sinne der Artikel 60 ff ZGB.

Das IKB hat seinen Sitz in Bern.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

2. Ziel und Zweck

Das IKB will

- gemeinsam musizieren (Orchester)
- unter Führung einer musikalischen Leitung (vorzugsweise aus dem Profibereich) Werke in verschiedenen Besetzungen und unter Berücksichtigung der technischen und musikalischen Möglichkeiten der Mitglieder einüben und im Rahmen von Konzerten aufführen
- die Möglichkeit bieten, in diversen Formationen und Orchesterbesetzungen u. a. auch Kammermusik, Kombinationen mit Rezitation, Gesang, Tanz oder in Zusammenarbeit mit lokalen Musikschulen oder einem Jugendförderprogramm musizieren zu können
- andere musikalische Projekte wie Vorträge, Reisen, Musikwochen für seine Mitglieder organisieren oder unterstützen

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus eigenen Konzerten (Veranstaltungen)
- c. Spenden
- d. öffentliche Beiträge
- e. Erträge aus Sponsoring

4. Mitgliedschaft

Das IKB hat folgende vier Mitgliederkategorien:

4.1. Aktivmitglieder

Wer ein im Orchester verwendbares Instrument ausreichend spielt, kann Mitglied des IKB werden. Mitglied wird, wer die Orchester-Proben regelmässig besucht und sich zum Mitspielen in den Konzerten verpflichtet. Der Vorstand regelt die Ausnahmen.

Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand in Absprache mit der musikalischen Leitung.

Der Beitritt zum IKB ist jederzeit möglich. Er erfolgt schriftlich mit Angabe der persönlichen Daten.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt jeweils per Ende Juni oder Ende Dezember.

Der Austritt resp. der Wechsel der Mitgliedskategorie (pausierendes Mitglied, Passivmitglied) ist so früh wie möglich schriftlich dem Präsidium mitzuteilen und erfolgt auf Ende Juni resp. Ende Dezember, wobei die jeweiligen Semesterbeiträge noch zu leisten sind.

Das aktive Mitglied ist beitragspflichtig sowie antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

4.2. Pausierende Mitglieder

Pausierende Mitglieder sind aktive Mitglieder, die befristet die Orchesterproben aussetzen. Das pausierende Mitglied ist beitragspflichtig und antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

4.3. Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden, die längere Zeit mit dem IKB verbunden sein möchte und den Verein regelmässig mit Mitgliederbeiträgen unterstützt. Das Passivmitglied ist beitragspflichtig, aber nur antragsberechtigt.

4.4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied können Mitglieder werden, die sich besonders für den Verein und dessen Zweck verdient gemacht haben. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei, antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

5. Organe des Vereins

Die Organe des IKB sind:

1. die Mitgliederversammlung MV
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle
4. die Musikkommission

5.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des IKB.

Die MV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Sie genehmigt das Protokoll der vorangehenden Versammlung
- b) Sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes
- c) Sie nimmt Kenntnis vom Revisionsbericht und genehmigt die Jahresrechnung
- d) Sie entlastet den Vorstand
- e) Sie genehmigt das Budget
- f) Sie wählt das Präsidium, die übrigen Vorstands-Mitglieder sowie die Revisionsstelle, wenn möglich für jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich
- g) Sie wählt die musikalische Leitung; diese ist im Vorstand und in der Mitgliederversammlung antrags-, nicht aber stimm- und wahlberechtigt
- h) Sie wählt die Musikkommission
- i) Sie ernennt Ehrenmitglieder
- j) Sie legt die Semesterbeiträge der Mitglieder fest
- k) Sie beschliesst über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Sie beschliesst die Revision der Statuten, wofür die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig ist
- m) Sie beschliesst die Auflösung des IKB und die Verwendung des Liquidationserlöses im Rahmen der Bestimmungen gemäss Ziffer 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand diese für notwendig erachtet oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder eine solche verlangen.

Die Mitglieder werden zu den MV mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich mit Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte z.Hd. der MV sind schriftlich und begründet bis 10 Tage vor der MV dem Vorstand einzureichen.

Die MV wird vom Präsidium oder Vizepräsidium geleitet.

Der Vorstand protokolliert die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt, wo nicht anders vermerkt, das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Versammlungsleiter/in den Stichentscheid.

5.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, mindestens jedoch aus:

1. dem Präsidium
2. dem Vizepräsidium
3. dem/der Finanzverantwortlichen
4. dem/der Vertreter*in in der Musikkommission
5. 1 - 3 Beisitzenden

Die Vorstandsitzungen werden vom Präsidium oder Vizepräsidium geleitet. Bei deren Verhinderung kann auch ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung leiten.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig und entscheidet über alle Angelegenheiten, welche die Statuten oder die Mitgliederversammlung keinem anderen Organ des IKB übertragen haben.

Der Vorstand verfügt für ausserordentliche Geschäfte ausserhalb des Budgets über Fr. 2'000.- pro Vereinsjahr.

5.3. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 1 bis 2 Personen, wenn möglich Vereinsmitglieder. Sie kontrollieren jährlich die Buchführung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht.

5.4. Die Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus 4 bis 5 Vereinsmitgliedern, davon ist eine Person Mitglied des Vorstands. Die MuKo erarbeitet nach Absprache mit der musikalischen Leitung Vorschläge für das Musik-Programm aus. Dabei bezieht sie Ideen und Wünsche der Mitglieder ein. Sie unterbreitet die Vorschläge dem Vorstand, der über das Programm abschliessend entscheidet.

6. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidiums oder des Vizepräsidiums, im Verhinderungsfall durch die finanzverantwortliche Person.

7. Haftung

Für Schulden des IKB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Handhabung der Daten inklusive der Bilder deklariert der Verein mit der intern publizierten Datenschutzerklärung.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen MV erfolgen. Gleichzeitig mit der Auflösung beschliesst die MV auch über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Für einen gültigen Beschluss zur Auflösung des Vereins und der damit verbundenen Mittelverwendung müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der MV teilnehmen. Zudem müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung sowie der Mittelverwendung zustimmen. (Enthaltung gilt als Nein).

Nehmen weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten, an der die anwesenden Mitglieder mit einfachem Mehr gültig über die Auflösung und Mittelverwendung entscheiden.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27.01.2026 beschlossen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen die frühere Version vom 23. März 2010

Präsident
Christoph Fahrni

Vizepräsident
Herbert Müller